

Erläuterungen zum Vorsorgeausweis 2024

Sie erhalten im Rahmen unserer jährlichen Information eine Übersicht über Ihr Vorsorgeverhältnis, welche auf dem Datenstand per Stichtag (1. Januar 2024) basiert. Bei den Angaben auf dem Vorsorgeausweis handelt es sich unter anderem um eine Zusammenstellung der bestehenden bzw. der voraussichtlichen Vorsorgeansprüche, aus welchen keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können. Der Vorsorgeausweis ist deshalb unverbindlich. Allfällige Leistungen können erst im Vorsorgefall endgültig festgelegt werden.

Falls sich eine Änderung ergeben hat, z. B. wegen einer Erhöhung oder Reduktion des Lohns, die beim Versand dieser Information noch nicht berücksichtigt ist, widerspiegelt die vorliegende Information über die voraussichtlichen Leistungen möglicherweise nicht Ihre effektive Vorsorgesituation. Sie können jederzeit einen aktuellen Vorsorgeausweis verlangen.

Die voraussichtlichen Leistungen werden unabhängig vom Zivilstand und unabhängig davon angezeigt, ob die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind.

Personendaten

Bitte teilen Sie allfällige Änderungen Ihrer Personendaten direkt Ihrem Arbeitgeber mit, da dieser verpflichtet ist, die Daten an uns weiterzuleiten.

Lohndaten

Beim «massgebenden AHV-Jahreslohn» handelt es sich um den vom Arbeitgeber gemeldeten Lohn. Dessen Definition ist im **Vorsorgeplan** festgehalten, welchen Ihnen Ihr Arbeitgeber bei Bedarf zur Verfügung stellt.

Diese Meldung umfasst grundsätzlich den **voraussichtlichen** AHV-Jahreslohn, welcher weitere Lohnbestandteile wie die auf ein Jahr hochgerechneten Schichtzulagen mitberücksichtigt. Bei Stundenlohn-Angestellten entspricht der gemeldete Jahreslohn dem voraussichtlichen und auf ein Jahr hochgerechneten Stundenlohn, inkl. allfälliger Schichtzulagen.

Der «versicherte Jahreslohn» entspricht dem massgebenden AHV-Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs, dessen Höhe im Vorsorgeplan festgelegt ist. Er entspricht höchstens der maximalen jährlichen AHV-Altersrente und berücksichtigt in der Regel den Beschäftigungsgrad.

Sinkt der massgebende AHV-Jahreslohn unter die Hälfte des als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrags (Stand 2024: CHF 11'025), erfolgt ein Austritt aus der PKBS und die Austrittsleistung wird fällig.

Entwicklung des Sparkapitals

Das Sparkapital per Stichtag gibt Ihnen Auskunft über die erreichte Höhe Ihres gesamten Altersguthabens. Dieses setzt sich zusammen aus dem Start-Sparkapital per 01.01., seit anfangs Jahr eingebrachten Einlagen (Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe etc.), dem Zins sowie den Sparbeiträgen. Zudem wird der Stand eines allfälligen Guthabens des Sparkontos «vorzeitige Pensionierung» angezeigt.

Beenden Sie das Arbeitsverhältnis, ohne dass ein Vorsorgefall (Alter, Tod, Invalidität) eingetreten ist, wird die **Austrittsleistung** entweder an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen. Diese Austrittsleistung entspricht dem gesamten Sparkapital abzüglich allfälliger Arbeitgeber-Einlagen (z.B. Besitzstandseinlage). Die Austrittsleistung kann in der PKBS verbleiben, wenn Sie nach Alter 56 Ihre Arbeitsstelle verlieren und die Fortführung Ihrer Vorsorge bei der PKBS beantragt haben (freiwillige Weiterversicherung).

Voraussichtliche Leistungen im Alter

- Der Vorsorgeausweis weist die voraussichtlichen Altersleistungen aus. Das ordentliche Rücktrittsalter wird mit Alter 65 erreicht.
Die Altersleistungen ergeben sich aus dem auf den jeweiligen Stichtag hochgerechneten Sparkapital (inkl. Guthaben des Sparkontos «vorzeitige Pensionierung»), welches mit dem entsprechenden Umwandlungssatz multipliziert und so in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt wird. Die jeweils für Ihr Vorsorgewerk massgebenden Umwandlungssätze sind im Vorsorgeplan festgehalten.
Für die provisorische Berechnung dieser Altersleistungen ab Alter 58 wird zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorsorgeausweises das vorhandene Sparkapital mit den voraussichtlichen künftigen Sparbeiträgen (basierend auf dem aktuell versicherten Lohn) hochgerechnet und verzinst. Der Projektions-Zinssatz beträgt zurzeit 1.5%.
- Es besteht ferner die Möglichkeit, im Zeitpunkt der Pensionierung anstelle einer Ehegattenrente von 2/3 eine solche von 100 % der versicherten Altersrente festzulegen. Die Altersrente wird hierdurch lebenslänglich um 15 % gekürzt.
- Die Altersleistung wird grundsätzlich in Form einer Rente ausgerichtet. Es ist jedoch möglich, denjenigen Teil des Sparkapitals, der über dem Betrag der 10-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente liegt, als Kapital zu beziehen (Stand 2024: CHF 294'000). Das Guthaben des Sparkontos «vorzeitige Pensionierung» kann zu 100% als Kapital bezogen werden. Ihr schriftlicher Antrag hierzu muss spätestens 3 Monate vor der effektiven Pensionierung bei der PKBS eingetroffen sein.
- Die PKBS richtet maximal 70 % des ab Alter 58 im Maximum (für die Risikoleistungen massgebenden) versicherten Jahreslohns als Rente aus. Ein allenfalls nicht verwendeter Teil des Sparkapitals wird bei Pensionierung als Kapital ausbezahlt.
- Sofern gemäss Vorsorgeplan eine AHV-Überbrückungsrente versichert ist, geht diese aus dem Vorsorgeausweis hervor.
- Beziehen Sie eine Altersrente, haben Sie Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Diese beträgt pro anspruchsberechtigtes Kind 10% der laufenden Altersrente, höchstens aber die Hälfte der im Zeitpunkt der Festlegung geltenden minimalen AHV-Altersrente (Stand 2024: maximal mögliche jährliche Pensionierten-Kinderrente pro Kind CHF 7'350).

Leistungen bei Invalidität

Die Invalidenrente wird in Prozenten Ihres versicherten Jahreslohns festgelegt. Der Prozentsatz ist Ihrem Vorsorgeplan zu entnehmen.

Diese Invalidenrente ist temporär und wird bis zu Ihrem Rücktrittsalter ausgerichtet. Sie wird dann von einer Altersrente abgelöst. Diese bestimmt sich aus dem zum Zeitpunkt des Erreichens des Rücktrittsalters vorhandenen Sparkapital (inkl. Guthaben des Sparkontos «vorzeitige Pensionierung»), welches mit dem entsprechenden Umwandlungssatz multipliziert wird.

Die Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Invalidität; kein Anspruch besteht bei einer Invalidität von weniger als 25 %, Anspruch auf eine volle Invalidenrente besteht bei einer Invalidität ab 70 %.

Beziehen Sie eine Invalidenrente, haben Sie für jedes anspruchsberechtigte Kind Anrecht auf eine Invalidenkinderrente, die sich auf 20% der laufenden Invalidenrente beläuft.

Leistungen im Todesfall

Der Ausweis zeigt die Partner- und Waisenrente vor Pensionierung bzw. während der Invalidität sowie die Leistungen im Todesfall nach erfolgter Pensionierung bzw. nach Erreichen des Rücktrittsalters.

Weiter besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital, welches bei Tod einer aktivversicherten Person dem Stand Sparkapital entspricht, gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen. Bei Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht das Todesfallkapital dem Betrag der fünffachen versicherten Alters- oder Invalidenjahresrente, gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen.

Finanzierung

Sparbeitrag	<p>Basis für die Bemessung des Sparbeitrags ist der versicherte Jahreslohn, inkl. der versicherten Schichtzulagen.</p> <p>Ausgewiesen wird der gemäss Ihrem Alter entsprechende Sparbeitrag Ihres Vorsorgeplans. Sollten Sie die Planwahl PLUS oder MINUS getätigt haben, erhöht bzw. reduziert sich der Sparbeitrag um 3 %.</p> <p>Ihr Sparbeitrag sowie derjenige des Arbeitgebers fliessen direkt in das Sparkapital.</p>
Risikobeitrag	<p>Für den Risikobeitrag ist dieselbe Lohn-Basis massgebend wie für den Sparbeitrag.</p> <p>Der Prozentsatz des Risikobeitrags bleibt während der Versicherungszeit unverändert. Mit dem Risikobeitrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden die Risikoleistungen und allfällige weitere optionale Zusatzleistungen finanziert.</p>
Stabilisierungsbeitrag	<p>Beitrag zur Stärkung des Deckungsgrads zwischen Alter 25 und 65 in teilkapitalisierten Vorsorgewerken.</p>
Sanierungsbeitrag	<p>Ein allfälliger Sanierungsbeitrag ist bei Unterdeckung des Vorsorgewerks geschuldet. Dessen Art und Höhe sowie die Dauer ergeben sich direkt aus der Sanierungsvereinbarung zwischen der PKBS und der Vorsorgekommission.</p>

Einkauf

Der Ausweis enthält die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Ihrem Vorsorgeplan. Bitte beachten Sie, dass Beträge unter CHF 1'000 nicht ausgewiesen werden. Sobald Sie in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft sind, ist es möglich, Einlagen auf das Sparkonto «vorzeitige Pensionierung» zu tätigen.

Sofern Sie einen Einkauf wünschen, ist uns vorgängig der Fragebogen «Einkauf in die berufliche Vorsorge» einzureichen, welchen Sie auf www.pkbs.ch beziehen können.

Bis zum Erreichen des Rücktrittsalters sind freiwillige Einkäufe nur dann zugelassen, wenn ein allfälliger Vorbezug der Austrittsleistung für Wohneigentum vorgängig vollständig zurückbezahlt wurde. Ab Alter 65 kann ein Vorbezug nicht mehr zurückgezahlt werden, weshalb es ab diesem Zeitpunkt wieder möglich ist, sich – trotz Vorbezugs – in die reglementarischen Leistungen einzukaufen, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.

Getätigte Einkäufe dürfen innert 3 Jahren nicht wieder in Kapitalform bezogen werden.

Weitere Vorsorgeinformationen

- Der Zinssatz im Laufjahr für das Sparkapital und das Guthaben des Sparkontos «vorzeitige Pensionierung» wird für teilkapitalisierte Vorsorgewerke in § 5 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes festgehalten. Für vollkapitalisierte Vorsorgewerke wird der Zinssatz jährlich von Ihrer Vorsorgekommission festgelegt. Sie hat dabei die «Richtlinien zur Festlegung der Zinssätze» zu beachten.
- Bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs haben Sie die Möglichkeit, alle 5 Jahre einen Betrag von mindestens CHF 20'000 der Vorsorgegelder für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend zu machen. Für denselben Zweck können Sie auch die Vorsorgegelder oder den Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden.
- Damit Lebenspartner im Todesfall abgesichert sind, muss die bestehende Lebenspartnerschaft (Konkubinats) zwingend bei der PKBS mit dem dafür vorgesehenen Formular angemeldet werden. Frühere Meldungen bei anderen Vorsorgeeinrichtungen haben keine Gültigkeit, weshalb bei jedem Wechsel eine neue Anmeldung gemacht werden muss – auch wenn es nach einem Unterbruch zu einer erneuten Versicherung bei der PKBS kommen sollte. Ebenfalls haben Sie die Möglichkeit die Begünstigungsordnung für ein allfälliges Todesfallkapital zu ändern. Weitergehende Informationen sowie die entsprechenden Formulare finden Sie unter www.pkbs.ch/de/vorsorge/leistungen-im-todesfall/.

Informationen und Auskünfte

Weiterführende Erläuterungen finden Sie unter www.pkbs.ch.

Richten Sie bitte Ihre Anfragen telefonisch oder schriftlich an uns. Unter Bezug der notwendigen Unterlagen werden Sie von den für Ihr Anliegen zuständigen Ansprechpartnerinnen und -partner gerne beraten.